
Reglement über das Mitteilungsblatt

Reglement über das Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt für das gemeindeeigene Publikationsorgan ein internes Reglement, welches für alle Nutzerinnen und Nutzer des Publikationsorgans relevant ist.

Einleitung/Geltungsbereich	Art. 1 Das Mitteilungsblatt ist das amtliche Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (Art. 16 Gemeindeordnung).
Zweck	Art. 2 Der primäre Zweck besteht in der Veröffentlichung von Gemeindeformationen und den Publikationen von amtlichen Mitteilungen. Sekundär werden Informationen von öffentlichem Interesse (Schule, Kirche, Körperschaften, Vereine usw.) veröffentlicht. Weiter dient das Mitteilungsblatt als Informationsplattform für die Bevölkerung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.
Erscheinung/Form	Art. 3 Das Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich immer jeweils am Donnerstag.
Zustellung	Art. 4 Das Mitteilungsblatt wird kostenlos per Post an alle Haushaltungen in Bütschwil-Ganterschwil versandt.
Zusätzliche Abonnemente	Art. 5 Im Grundsatz möchte der Gemeinderat, dass das Mitteilungsblatt über den Newsletter der Homepage abonniert wird und so den Interessierten elektronisch zur Verfügung steht. Das Mitteilungsblatt kann von Personen, die keinen Internetzugang haben und auf besonderen Wunsch abonniert werden. Der Abonnent bezahlt dafür eine Abonnement-Gebühr. Die Höhe richtet sich nach dem Tarif im Anhang.
Redaktion	Art. 6 Der Gemeindepräsident ist für die Information in der Gemeinde zuständig. Er delegiert das Verfassen des Mitteilungsblattes an die Ratskanzlei. Der Gemeindepräsident ist der zuständige Chefredaktor und gibt jedes Blatt zur Publikation frei. Der Gemeindepräsident entscheidet abschliessend in allen Belangen des Mitteilungsblattes.

Rubriken

Art. 7

Das Mitteilungsblatt wird in folgende Rubriken gegliedert:

- a) Gemeinderat und Verwaltung;
- b) Schulen;
- c) Kirchgemeinden;
- d) Körperschaften;
- e) Ortsansässige Vereine, Parteien und nicht gewinnorientierte Organisationen;
- f) Inserate;
- g) Veranstaltungskalender.

Der Gemeinderat kann jederzeit neue Rubriken einsetzen und die bestehenden Rubriken streichen oder verändern.

Inhalt

Art. 8

In den einzelnen Rubriken sind folgende Inhalte zulässig:

- a) Gemeinderat und Verwaltung
unbeschränkt
- b) Schulen
Schulrätliche Mitteilungen unbeschränkt
Veranstaltungen und Termine
- c) Kirchgemeinden
Kirchenrätliche Mitteilungen unbeschränkt
Veranstaltungen und Termine
- d) Körperschaften
Mitteilungen aus dem Vorstand
Veranstaltungen und Termine
- e) Ortsansässige Vereine, Parteien und nicht gewinnorientierte Organisationen
Veranstaltungen und Termine
Kursausschreibungen und Veranstaltungen
keine Mitteilungen und Berichte möglich
- f) Inserate
siehe Artikel 11
- g) Veranstaltungskalender
unbeschränkt

Inhaltliche Einschränkungen

Art. 9

Das Mitteilungsblatt steht für Inserate, Veranstaltungen und Texte mit folgenden Inhalten nicht zur Verfügung:

- Abstimmungs- und Wahlwerbung
- Leserbriefe
- Nachrufe
- Danksagungen
- Sekten oder sektenähnliche Gruppierungen
- Inserate, welche in folgender Hinsicht auffallen:
 - Verstoss gegen Sitte und Anstand
 - unsachlichem oder diffamierendem Inhalt
 - persönlichkeitsverletzendem Inhalt
 - sexistischem und rassistischem Inhalt

Der Gemeinderat delegiert die Entscheidung über den Inhalt im Mitteilungsblatt an den Gemeindepräsidenten. Dieser entscheidet abschliessend in unklaren Fällen.

Der Gemeindepräsident kann Beiträge aus Platzgründen abweisen, kürzen oder zurückstellen

Finanzierung

Art. 10

Das Mitteilungsblatt ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil gratis. Zur Finanzierung werden Steuergelder, Inserate-Einnahmen, die Abonnementsgebühren sowie die Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften herangezogen.

Inserate

Art. 11

Es bestehen die folgenden Inseratemöglichkeiten:

- Einmalinserate 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16-Seite
- 10er-Inserate-Abo 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16-Seite

Lieferung von Inhalten und Inseraten

Art. 12

Texte und Inserate müssen in der entsprechenden Grösse als Word-Datei, Bilddatei (.jpg) oder anderen einfach kopierbaren Dateiformen vorliegen. PDF-Dateien sind nicht zugelassen. Bild- und Inseratedateien dürfen die Grösse von 300 dpi nicht übersteigen.

Inserate in Papierform werden eingescannt und nicht bearbeitet.

Die Redaktion behält sich vor, Inserate mit ungenügender Qualität oder solche, die nur mit grossem Aufwand aufbereitet werden können, zurückzuweisen und nicht zu publizieren.

Flyer, Beilagen**Art. 13**

Schulen, Kirchgemeinden, Korporationen und ortsansässige Vereine, Parteien sowie nichtgewinnorientierte Organisationen können für Werbe- und Informationszwecke Flyer oder Beilagen versenden lassen. Bezüglich Druck, Falzung, Bereitstellung usw. sind die Vorgaben der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil einzuhalten.

Tarif**Art. 14**

Der Tarif inkl. Inseratekosten wird in einem Anhang geregelt. Der Gemeinderat legt diesen Tarif fest.

Fristen und Termine**Art. 15**

Erscheinungstag:	Donnerstag
Einsendeschluss:	Freitag, 12.00 Uhr

Haftung**Art. 16**

Die Inserenten und Einsender sind für den Inhalt der Beiträge und Inserate verantwortlich. Es können keinerlei Ansprüche oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil oder der Redaktion für Veröffentlichungen erhoben werden.

Gültigkeit**Art. 17**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse bezüglich amtlicher Publikationsorgane.

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. November 2012

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber

Anhang: Tarif Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil legt gestützt auf Art. 5 und 14 des Reglementes über das Mitteilungsblatt folgenden Tarif fest:

Abonnement

Art. 1

Das Mitteilungsblatt wird gratis an alle Haushalte in der Gemeinde versandt. Auswärtige können das Mitteilungsblatt abonnieren. Die Abonnementskosten pro Jahr betragen:

Postversand	Fr. 50.—
elektronischer Versand	gratis

Inserate

Art. 2

Preise pro Inserat

<i>was</i>	<i>Einmal</i>	<i>10er-Abo</i>
1/1 Seite	250.—	200.—
1/2 Seite	150.—	100.—
1/4 Seite	100.—	65.—
1/8 Seite	65.—	50.—
1/16 Seite	30.—	20.—

Rabatte

Art. 3

Es werden folgende Rabatte auf die obigen Preise gewährt:

- 30 % Rabatt für Schulen, Kirchgemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, ortsansässige Vereine, Parteien, nicht gewinnorientierte Organisationen.

Jedem ortsansässigen Verein steht ein Guthaben von Fr. 200.— pro Kalenderjahr zu. Nicht verbrauchte Guthaben können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Gültigkeit

Art. 4

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. November 2012

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber